

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2022)

zum Thema:

3G-Kontrollen im ÖPNV ermöglichen: Änderung der Ordnungsdienstver-
ordnung

und **Antwort** vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2022)

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11399

vom 28. März 2022

über 3G-Kontrollen im ÖPNV ermöglichen: Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Laut dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die bezirklichen Ordnungsämter zuständig. Fahren ohne 3G-Nachweis im ÖPNV ist nach den Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro belegt werden. Gegenwärtig ist den Beschäftigten der Ordnungsämter rechtlich offenbar nicht gestattet, die Busse, Züge und Straßenbahnen des ÖPNV zu betreten, um Kontrollen durchzuführen.

1. Ist der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz dieser Sachverhalt bekannt? Wenn ja, wieso wird dieser geduldet? Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn es den Beschäftigten der bezirklichen Ordnungsämter offenbar nicht gestattet ist, Züge, Busse und Straßenbahnen des ÖPNV zu betreten, um Kontrollen durchzuführen, wie sollen die Beschäftigten der Ordnungsämter überhaupt ihrer Kontrollfunktion nachkommen?
3. Welche Änderung in der Ordnungsdienstverordnung ist notwendig, um den Beschäftigten der bezirklichen Ordnungsämter im Rahmen ihrer Kontrollfunktion, den Zutritt zu Zügen, Bussen und Straßenbahnen des ÖPNV rechtlich zu ermöglichen?
4. Könnte man auf eine rechtliche Änderung der relevanten Vorschriften verzichten, indem man z.B. durch eine "Allgemeine Dienstanweisung" im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die "öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin" in der Ordnungsdienstverordnung und die "Ordnung im öffentlichen Raum" im Ordnungsämtererrichtungsgesetz funktional auf Busse, Züge und Straßenbahnen des ÖPNV erweitert, so dass es weder einer Gesetzes- oder Verordnungsänderung bedarf?

Zu 1.-4.:

Die Einhaltung des Corona-Infektionsschutzes im Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) ist vorrangig eine Aufgabe der Verkehrsunternehmen wie bei allen anderen Gewerbetreibenden, die im Rahmen ihres Hausrechts die Einhaltung der Vorschriften der bis 31. März 2022 geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen bzw. der ab 1. April 2022 geltenden Basisschutzmaßnahmenverordnung sicherstellen müssen. Daher obliegt diese Aufgabe vorrangig den betriebseigenen Kontrollkräften vergleichbar der Fahrkartenkontrolle. Entsprechende Verstöße können deshalb als ein erhöhtes Beförderungsentgelt wie schon seit den letzten beiden Jahren bei der Nicht-Beachtung des verpflichtenden Tragens des Mund-Nasenschutzes seitens der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH geahndet werden.

Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter sind rechtlich zur Unterstützung der Kontrollen bei der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH befugt. Sie unterstützen die Kontrollen im Rahmen ihrer personellen Ressourcen durch stichprobenartige Kontrollen der Fahrgäste. Eine flächendeckende Kontrolle durch Ordnungsamtsbeschäftigte ist aufgrund der personellen Voraussetzungen in den bezirklichen Ordnungsämtern nicht möglich.

Eine Änderung der Ordnungsdienstverordnung ist daher nicht notwendig.

Berlin, den 7. April 2022

In Vertretung

Dr. Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport